

## I. Name, Sitz und Gründung

1. Unter dem Namen BIKE TRIAL ACADEMY BASEL wurde am 23. Dezember 2018 in Basel ein Velo Trial Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

## II. Zugehörigkeit und Verbindungen

2. Der Verein BIKE TRIAL ACADEMY BASEL ist Mitglied bei SwissCycling und beim Regionalverband SwissCycling beider Basel.

## III. Zweck

3. Der Verein BIKE TRIAL ACADEMY BASEL bezweckt die Förderung des VeloTrial-Sportes sowohl im Leistungs- wie auch im Breitensport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Jugendliche und Erwachsene ein und fördert die leistungsorientierten Mitglieder. Er pflegt die Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern

## IV. Ethik und Haltung

4. Der Verein BIKE TRIAL ACADEMY BASEL ist politisch und konfessionell neutral. Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

5. Der Verein BIKE TRIAL ACADEMY BASEL handelt im Sinne der Ethik Charta  
Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport

### **Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

### **Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

### **Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

### **Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportler.

### **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

### **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

### **Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

## V. Mitgliedschaft

6. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche am Trial-Sport Interesse hat und diesen unterstützen will.
7. Der Verein BIKE TRIAL ACADEMY BASEL umfasst folgende Mitgliederkategorien
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
8. Aktivmitglied ist jede Person, die am Vereinsleben aktiv teilnimmt.
9. Personen, die den Club finanziell und moralisch zu unterstützen wünschen, können demselben als Passivmitglied beitreten.

## 10. Aufnahme

Interessierte können dem Verein jederzeit nach Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Personen unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Das Aufnahmegesuch erfolgt mittels Anmeldeformular schriftlich an den Präsidenten und wird vom Vorstand überprüft. Der Vorstand ist berechtigt, ein Beitrittsgesuch ohne Nennung von Gründen abzulehnen.

## 11. Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand möglich und kann erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für die laufende Periode muss noch entrichtet werden. Der Vorstand kann bei ausstehenden Beiträgen die Mitgliedschaft aufheben.

## **VI. Mitgliederbeiträge**

12. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

## **VII. Stimmrecht**

13. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit eine zweite Stimme.

## **VIII. Finanzen, Haftung**

14. Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring, J+S-Beiträge, Erträge aus dem Vereinsvermögen, den an Anlässen erzielten Erlösen und anderen Subventionen

15. Ein allfälliger Gewinn wird nicht an die Vereinsmitglieder ausbezahlt. Der Verein gibt auch keine Dividenden und Tantiemen an seine Mitglieder weiter.

16. Für die Verpflichtungen haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Verwendung des Clubvermögens

Die Einnahmen werden verwendet:

- zur Finanzierung der Halle
- zur Durchführung des Trainings
- zur Durchführung von Sportanlässen
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins
- zur Trainerentschädigung

18. Kursleiter von Kursen und Workshops, welche durch BIKE TRIAL ACADEMY BASEL durchgeführt werden, sowie Trainer, welche Trainings leiten, können für ihre Einsätze entschädigt werden.

## **IX. Organisation**

19. Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die GV wird jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres abgehalten.

20. Der Generalversammlung obliegen insbesondere die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Budget-Voranschlages.

21. Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung über alle Geschäfte des Vereins, einschliesslich Änderungen der Statuten, entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit ist mehr als 50% der anwesenden Mitglieder.

22. Anträge der Mitglieder für Traktanden, die nicht Geschäfte der Traktandenliste der Generalversammlung betreffen, sind bis eine Woche vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

23. Die Generalversammlung wählt drei oder mehr Mitglieder als Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er verfügt über eine Ausgabenkompetenz im Umfang eines Jahresbudgets des Vereins. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

24. Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren. Wiederwahl ist möglich.

## **X. Vereinsauflösung**

25. Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines General- oder Vereinsversammlungsbeschlusses, wobei zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen müssen.
26. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen in eine Organisation, die sich für den Radsport einsetzt. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
27. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Datum von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen.

Basel, 23/12/2018

Präsident

Kassier

STUDER Debi

WYSS Corinne

Vize-Präsident

Protokollführer

SCHWARZ Oliver

KIENER Alessia